

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 83/11 B

L 10 R 378/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 14 R 313/05 (SG Hildesheim)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. Januar 2011 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat mit Urteil vom 27.1.2011 einen Anspruch der Klägerin auf Witwenrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 9.5.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Fragen,
 - "- ob die Widerlegung des Versorgungsmotives für den Fall denkbar ist, dass die zu erwartende Hinterbliebenenrente nicht zu einer spürbaren Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des überlebenden Ehegatten führt
 - bzw. ob die Widerlegung selbst für den Fall denkbar ist, dass die zu erwartende Hinterbliebenenrente zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Ehegatten führen würde und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Einschränkungen eine solche Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des überlebenden Ehegatten zulässig wäre
 - und ob es dabei eher auf die gegenwärtige wirtschaftliche Situation zum Zeitpunkt des Todes und/ oder auf die zukünftigen Entwicklungen ankommt?"
- 7 Bei diesen Fragen handelt es sich jedoch bereits nach der Beschwerdebegründung nicht um Rechtsfragen, sondern um Fragen der Beweiswürdigung, wenn sie sich auch nicht lediglich im



Fall der Klägerin stellen mögen. Dies wird auf der Grundlage der Leitsätze zum Senatsurteil vom 5.5.2009 (*B 13 R 55/08 R - BSGE 103, 99 = SozR 4-2600 § 46 Nr 6*) deutlich, auf die sich die Klägerin beruft: Danach seien bei der Prüfung, ob eine die Hinterbliebenenrente ausschließende Versorgungsehe vorliege, alle zur Eheschließung führenden Motive der Ehegatten zu berücksichtigen und in ihrer Bedeutung gegeneinander abzuwägen. Die Annahme einer Versorgungsehe sei nur dann gerechtfertigt, wenn die von der Versorgungsabsicht verschiedenen Beweggründe beider Ehegatten insgesamt überwiegen oder zumindest gleichwertig seien (*S 2 Beschwerdebegründung*). Hiernach aber kommt es darauf an, welche Motive der Ehegatten im Einzelfall zur Eheschließung führten und wie sie zu gewichten sind. Die von der Klägerin gestellten Fragen beschäftigen sich mit objektiven Umständen (Umfang und Zeitpunkt der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation), anhand derer das "Versorgungsmotiv" zu widerlegen sei. Damit aber handelt es sich nicht um Rechtsfragen, sondern um solche der Beweiswürdigung. Dies gilt unabhängig davon, ob sie sich nicht bereits nach den og Leitsätzen des Senats erübrigen.

- 8 Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG - wonach das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet - nicht im Rahmen des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht werden.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

